

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2020	14

**Vierte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 04.05.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Zeile „§ 42 Übergangsbestimmungen“ die beiden neuen Zeilen „§ 42a Sonderregelungen für das Sommersemester 2020“ und „§ 42b Sonderregelung für die Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
2. Nach § 42 werden folgende neuen §§ 42a und 42b eingefügt:

„§ 42a Sonderregelungen für das Sommersemester 2020

- (1) § 8 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: „Der Erwerb von ECTS-Kreditpunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.“
- (2) Im Studienplan (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) des jeweiligen Studiengangs kann eine Form der einzelnen Prüfung festgelegt werden, die von der in der Anlage zur SPO gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Prüfungsform abweichen kann.

§ 42b Sonderregelung für die Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021

Abweichend von den Regelungen der jeweiligen SPO ist der Nachweis eines Vorpraktikums gem. § 13 nicht erforderlich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.